

23.051 n Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass) (Differenzen)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

vom 21. Juni 2023

vom 21. Dezember 2023

vom 19. Dezember 2024

vom 4. März 2025

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

1

**Energiegesetz
(EnG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 21. Juni 2023¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2023 1602

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	Das Energiegesetz vom 30. September 2016 ² wird wie folgt geändert:			
<i>Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 29.09.2023 (21.047; AS 2024 679; noch nicht in Kraft)</i>				
Art. 10 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne	Art. 10 Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne	Art. 10	Art. 10	
¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979).	¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 ³ [RPG]). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.	¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979).	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	
^{1bis} Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.		^{1bis} Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.	^{1bis} <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	
^{1ter} Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgefleichen, berücksichtigen.		^{1ter} Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgefleichen, berücksichtigen.	^{1ter} <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>	

2 SR 730.0

3 SR 700

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden. Dies kann auch im Rahmen eines kantonalen konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens nach Artikel 14a (kantonales Plangenehmigungsverfahren) erfolgen.

³ In geeigneten Fällen führen die zuständigen Behörden für Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG das Richtplanverfahren parallel mit dem Nutzungsplanverfahren oder dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren durch.

¹quater Für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse gemäss Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 in solchen Gebieten ist keine projektbezogene Festsetzung im kantonalen Richtplan erforderlich.

Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Art. 12**Art. 12**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

^{2bis} In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat;
- b. bei Schwall-Ausleitkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;
- c. in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung vor.

^{3bis} Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

^{3ter} Bei Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationaler Bedeutung kann anstelle einer Ersatzmassnahme nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG eine Ersatzabgabe geleistet werden. Diese dient der Realisierung angemessener Ersatzmassnahmen an einem Standort im Kanton, die von der für die Bewilligung der Anlage zuständigen Behörde spätestens bis zum Abschluss des Bauvorhabens festzulegen sind, einschliesslich einer Frist zur Umsetzung der Massnahmen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe sowie die Grundsätze zur Festlegung der Ersatzabgabe fest.

^{3ter} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² *Aufgehoben*

³ Erkennt der Bundesrat einer Anlage ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.

Art. 13

³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	<i>Einfügen vor dem Gliedertitel des 3. Kapitels</i>			
	<p>Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse</p> <p>¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.</p> <p>² Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren können sie das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln. Solange keine kantonale Regelung vorliegt, sind die Artikel 16–17 des Elektrizitätsgesetzes vom</p>	<p>Art. 14a</p> <p>¹ ...</p> <p>... in das Verfahren einbezogen werden. Die Kantone können vorsehen, dass eine Zustimmung der Standortgemeinden notwendig ist.</p>	<p>Art. 14a</p> <p>¹ Gemäss Bundesrat</p> <p>... Soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, ist die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich.</p> <p>² ...</p> <p>... Plangenehmigungsverfahren können die Kantone das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln.</p> <p><i>(Rest streichen)</i></p>	<p>Art. 14a</p> <p>^{1bis} Soweit bestehendes oder künftiges kantonales Recht ...</p> <p>² Festhalten</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

24. Juni 1902⁴ als kantonales Recht sinngemäss anwendbar.

³ Mit der Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.

⁴ Die Kantonsregierung ist für die Erteilung der Plangenehmigung zuständig. Sie kann diese Aufgabe einer kantonalen Verwaltungsstelle übertragen.

⁵ Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet innerhalb von 180 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen.

⁶ Artikel 14 Absatz 3 gilt sinngemäss.

³ ...

- d. für die Windkraftanlagen vorgegebene Abmessungen festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Die Auswirkungen der Anlagen sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁷ Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1, deren Energieproduktion definitiv eingestellt wird, sind zurückzubauen. Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

⁸ Bei Anlagen, die auf dem Gebiet verschiedener Kantone geplant werden (interkantonale Anlagen), erteilt der Leitkanton die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons. Er wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Bei Differenzen der beteiligten Kantone legt der Bund den Leitkanton fest.

⁸ ...
... (interkantonale Anlagen), können die beteiligten Kantone einen Leitkanton bestimmen. Dieser wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Er erteilt die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 14b^{bis} Konzentriertes Verfahren bei Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Art. 14b^{bis}

Streichen

¹ Für den Fall, dass beim Bau, der Erweiterung oder Erneuerung von Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 die Durchführung sowohl eines Konzessionsverfahrens als auch eines Nutzungsplanverfahrens erforderlich ist, sehen die Kantone hierfür ein konzentriertes Verfahren vor.

² Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu diesem konzentrierten Verfahren können sie das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln.

³ Die kommunale oder kantonale Behörde, die für dieses konzentrierte Verfahren zuständig ist, entscheidet innerhalb von 180 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen.

⁴ Sie kann auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers entscheiden, dass anstelle des konzentrierten Verfahrens das ordentliche Konzessions- und Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 14c Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken von nationalem Interesse

Art. 14c

Art. 14c

Art. 14c

¹ Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ (BGG) zulässig:

¹ ...

¹ ...

a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1;

b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1.

b. Nutzungspläne, Bewilligungsentscheide, Konzessionsentscheide und Entscheide nach Artikel 14b^{bis} betreffend Wasserkraftwerke ...

b. *Gemäss Bundesrat*

² Der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

^{2bis} Hat eine beschwerdeberechtigte Person gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Person diese Rügen im Baubewilligungsverfahren nicht mehr vorbringen.

³ Beim oberen kantonalen Gericht und beim Bundesgericht kann nur Beschwerde führen, wer nach Artikel 89 BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist. Zur Beschwerde berechtigt sind auch die

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

betroffenen Kantone und Gemeinden
(Art. 89 Absatz 2 Bst. d BGG).

⁴ Die Gerichte entscheiden so weit
als möglich in der Sache selbst und
innerhalb von 180 Tagen nach Ab-
schluss des Schriftenwechsels.

^{3bis} Die Rüge der Unangemessenheit
ist unzulässig.

⁵ Sollte das Bundesgericht nicht in
der Sache selbst entscheiden und
diese ausnahmsweise an die Vor-
instanz zurückweisen, so enthält der
entsprechende Entscheid die Prü-
fung sämtlicher rechtsgenügend
vorgebrachter Rügen, die für den
Ausgang des Rechtsstreits massge-
bend sein können.

⁵ ...

... an die Vor-
instanz zurückweisen, so beurteilt es
in seinem Rückweisungsentscheid
sämtliche streitrelevanten und rechts-
genügend vorgebrachten Rügen,
soweit es der ihm vorliegende oder
von ihm selbst zu erhebende Sach-
verhalt zulässt.

⁶ Entscheide über Solar- und Winde-
nergieanlagen von nationalem Inter-
esse sowie Entscheide über Nut-
zungspläne, Bewilligungs- und
Konzessionsentscheide betreffend
Wasserkraftwerke von nationalem
Interesse unterliegen nur insoweit
der Verbandsbeschwerde nach den
Artikeln 55 des Umweltschutzgesetz-
es vom 7. Oktober 1983 und 12 des
Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966
über den Natur- und Heimatschutz,
als drei legitimierte Organisationen
gemeinsam Beschwerde erheben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 14d Öffentliches Datenregister für Solar- und Windenergieanlagen

Art. 14d

Streichen

¹ Der Bund betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein öffentliches Register für:

- a. Studien, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Solar- und Windkraftanlagen nach Artikel 10 Absatz 1 erstellt wurden; und
- b. Umweltverträglichkeitsberichte für Solar- und Windenergieanlagen, die im Hinblick auf die Errichtung dieser Anlagen erstellt wurden.

² Die Kantone sind verpflichtet, die Dokumente im Register zu erfassen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann vorsehen, dass weitere Daten, die im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen stehen, im Register erfasst werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht			Art. 15	Art. 15
<p><i>¹ Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.</i></p>				<p><i>Streichen (siehe Entwurf 3)</i></p>
<p><i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</i></p>			<p><i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</i></p>	
<p><i>^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</i></p>			<p><i>^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</i></p>	
<p><i>^{1quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</i></p>				
<p>² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p>				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Die nach den Absätzen 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.

⁴ Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat***Anhang*
(Ziff. II)*Anhang*
(Ziff. II)*Anhang*
(Ziff. II)*Anhang*
(Ziff. II)**Änderung anderer Erlasse**Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:**Art. 83** Ausnahmen

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. - y. ...
- z. Entscheide betreffend die in Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 genannten Baubewilligungen und notwendigerweise damit zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone liegenden Bewilligungen für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

1^o. Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005¹*Art. 83*

...

1^o. ...*Art. 83*

...

z^{bis}. Entscheide über die Gewährung von Wasserrechtskonzessionen für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

z^{bis}. ~~Streichen~~

¹ SR 173.110

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
	1. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁶	1. ...	1. ...	1. ...
Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne	<i>Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4</i>	<i>Art. 8</i>	<i>Art. 8</i>	
<p>¹ Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:</p> <p>a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;</p> <p>b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;</p> <p>c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>² Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.</p>	<p>² ...</p> <p>... Keiner Grundlage im Richtplan bedürfen insbesondere Vorhaben für die Nutzung erneuerbarer Energien ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, auch wenn es sich dabei um Anlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁷ (EnG) handelt.</p> <p>³ Der Bundesrat kann im Rahmen der Genehmigung nach Artikel 11 Absatz 1 entscheiden, dass die Festlegung eines Gebiets nach Artikel 10 Absatz 1 EnG gleichzeitig für Vorhaben für die Nutzung von Solar- und Windenergie in diesem Gebiet als Grundlage im Richtplan nach Artikel 8 Absatz 2 gilt. Voraussetzung ist, dass der Kanton bei der Festlegung des Ge-</p>	<p>² ...</p> <p>... Keiner Grundlage im Richtplan bedürfen insbesondere Vorhaben für die Nutzung erneuerbarer Energien ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt. (<i>Rest streichen</i>)</p>	<p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>³ <i>Streichen</i></p>	
	⁶ SR 700 ⁷ SR 730.0			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

biets eine Interessenabwägung durchgeführt hat, bei der insbesondere die Interessen des Landschaftsschutzes, des Biotopschutzes, der Walderhaltung, des Kulturlandschutzes und des Schutzes von Fruchtfolgefächern berücksichtigt wurden.

⁴ Vorhaben für die Nutzung erneuerbarer Energien können unabhängig von der Festlegung eines Gebiets oder einer Gewässerstrecke nach Artikel 8b des vorliegenden Gesetzes und nach Artikel 10 Absatz 1 EnG geplant und bewilligt werden.

Art. 18b Wasserkraftwerke

¹ Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW bedürfen keiner Grundlage im Richtplan nach Artikel 8 Absatz 2.

² Wasserkraftwerke und ihre Erschliessungsanlagen bedürfen keiner Grundlage in einem Nutzungsplan.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 54**

Alle Konzessionen sollen bestimmen:

- a. die Person des Konzessionärs;
- b. den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotierwassermenge pro Sekunde sowie die Art der Nutzung;
- c. bei Ableitungen und Speicherungen die einzuhaltende Restwassermenge pro Sekunde sowie Ort und Art der Registrierung
- d. weitere Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf andere Bundesgesetze festgelegt werden;
- e. die Dauer der Konzession;
- f. die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins, Pumpwerkabgabe, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie und andere Leistungen, die sich nach Massgabe besonderer Vorschriften aus der Nutzung der Wasserkraft ergeben;
- g. die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektur des Gewässers;
- h. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;
- i. die allfälligen Rechte auf Beanspruchung des Heimfalls und auf Rückkauf des Werkes;
- k. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;

**1a. Bundesgesetz über die
Nutzbarmachung der Wasser-
kräfte vom 22. Dezember 1916¹**

1a. ...

Art. 54

Art. 54

¹ Alle ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- I. das Schicksal allfälliger Ersatzleistungen an andere Konzessionäre beim Ende von deren Konzessionen.

² Bei Projekten von nationaler Bedeutung sind Zusatzkonzessionen anstelle einer Neukonzessionierung zulässig. In der Regel dauern sie gleich lang wie die Hauptkonzession. Sie beeinflussen die Hauptkonzession bis zum Konzessionsablauf nicht. In der Zusatzkonzession kann das verfassungsberechtigte Gemeinwesen unter anderem gegenüber der Hauptkonzession abweichend festlegen:

- a. die Nutzung von Wasser aus einem anderen Gewässer;
- b. die Erhöhung der konzedierten Wassermenge;
- c. die Erhöhung der konzedierten Bruttofallhöhe;
- d. die Änderung der Art der Nutzung;
- e. die Erhöhung der Stau-mauer.

² Zusatzkonzessionen, die für Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023 erteilt werden, können unter Einhaltung des geltenden Rechts insbesondere wesentlich von der Hauptkonzession abweichend festlegen:

³ Die Zusatzkonzessionen dauern in der Regel gleich lang wie die Hauptkonzession. Insoweit die Zusatzkonzession wesentliche Auswirkungen im Bereich Schwall und Sunk hat, sind die Anforderungen nach Artikel 39a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) erst in der nachgelagerten Sanierung nach Artikel 83a GSchG zu beheben.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
		3. Bundesgesetz über die Stromversorgung¹ vom 23. März 2007	3. ...	3. ...
Art. 9a Zubau für die Stromproduktion im Winter			<i>Art. 9a</i>	<i>Art. 9a</i>
¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.				
² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 2 sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.				
³ Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 2 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt, dass:			³ ...	³ ...
a. sie nur planungspflichtig sind, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979;				
b. ihr Bedarf ausgewiesen ist;				
c. sie standortgebunden sind;				
d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht; und				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind.

e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind; anstelle der Ausgleichsmassnahmen kann eine Ersatzabgabe geleistet werden. In solchen Fällen plant der Kanton die Ausgleichsmassnahmen an einem Standort im Kanton und legt sie bis spätestens zum Abschluss des Bauvorhabens fest, einschliesslich einer Frist zur Umsetzung der Massnahmen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe sowie die Grundsätze zur Festlegung der Ersatzabgabe fest.

e. *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

f. der Gesuchsteller anstelle von Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{er} NHG einen in der Konzession festzulegenden Betrag an den Kanton leisten kann. Dieser Betrag dient als Sicherstellung für die Realisierung von Ersatzmassnahmen durch den Kanton, falls der Gesuchsteller, unterstützt durch den Kanton, nicht bis zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens entsprechende Ersatzmassnahmen vorlegen kann. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Festlegung

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

dieses Betrags sowie dessen maximale Höhe fest, wobei dieser Betrag jedenfalls dem Eineinhalbfachen der voraussichtlichen Kosten für die Ersatzmassnahmen entsprechen muss. Falls der Gesuchsteller zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens keine Ersatzmassnahmen vorgelegt hat, verwendet der Kanton den Betrag zweckgebunden für die Realisierung von Ersatzmassnahmen sowie zur Deckung der ihm dabei entstandenen Personalkosten; nicht verwendete Gelder sind dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Die Ersatzmassnahmen, die nicht Teil der Konzession bilden, müssen jedenfalls geprüft und von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

- g. der Gesuchsteller anstelle von Ausgleichsmassnahmen nach Buchstabe e einen in der Konzession festzulegenden Betrag an den Kanton leisten kann. Dieser Betrag dient als Sicherstellung für die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen durch den Kanton, falls der Gesuchsteller, unterstützt durch den Kanton, nicht bis zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens entsprechende Ausgleichsmass-

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

nahmen vorlegen kann. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Festlegung dieses Betrags sowie dessen maximale Höhe fest, wobei dieser Betrag jedenfalls dem Eineinhalbfachen der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichsmassnahmen entsprechen muss. Falls der Gesuchsteller zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens keine Ausgleichsmassnahmen vorgelegt hat, verwendet der Kanton den Betrag zweckgebunden für die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen sowie zur Deckung der ihm dabei entstandenen Personalkosten; nicht verwendete Gelder sind dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Die Ausgleichsmassnahmen, die nicht Teil der Konzession bilden, müssen jedenfalls geprüft und von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

^{3bis} Bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 ist die Beschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ausgeschlossen.

^{3ter} Bei den Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 erstellt die Kommission für den Naturschutz und den Heimatschutz nach Artikel 25 Absatz 1 NHG auch bei jenen Vorhaben, die sich nicht in einem Objekt eines Inventars nach Artikel 5 NHG befinden, ein Gutachten, das sich zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und die Natur äussert. Das Gutachten wird im Rahmen des Richtplanverfahrens erstellt. Findet kein Richtplanverfahren statt, erfolgt die Begutachtung im Konzessionsverfahren.

^{3bis} Entscheide bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 unterliegen der Verbandsbeschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz nur insoweit, als drei legitimierte Organisationen gemeinsam Beschwerde erheben.

^{3ter} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 EnG, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 EnG und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie standortgebunden sind; und
- c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

⁵ Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 2 aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023, unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, der Betreiber und der Verbände, und beantragt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte nach Absatz 5 nicht realisieren, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 33d Übergangsbestimmung
zur Änderung vom ...

¹ Artikel 9a Absatz 3^{bis} ist auf Beschwerden von beschwerdeberechtigten Organisationen, die bei Behörden oder Gerichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, unmittelbar anwendbar.

² Artikel 9a Absatz 3^{ter} ist anwendbar auf Richtplanverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sowie auf Konzessionsverfahren die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vor erster Instanz hängig sind. Ist das Richtplanverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits abgeschlossen, erfolgt die Begutachtung nach Artikel 9a Absatz 3^{ter} im Konzessionsverfahren.

Art. 33d

¹ Im Anwendungsbereich von Artikel 9a Absatz 3^{bis} wird in Fällen, bei denen eine Beschwerde vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurde, das Beschwerdeverfahren vor der Instanz, bei welcher die Beschwerde hängig ist, nach altem Recht zu Ende geführt.

² *Streichen*

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

vom 4. März 2025

*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf der Kommission*

**Entwurf der Kommission für
Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates**

vom 25. Februar 2025

(siehe Entwurf 1 Art. 15 EnG)

3

**Energiegesetz
(EnG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 21. Juni 2023¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2023 1602

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 15** Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

^{1quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

I

Das Energiegesetz vom 30. September 2016¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag.

^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Die nach den Absätzen 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.

⁴ Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.

Art. 75d Übergangsbestimmung
zu Artikel 15

Der Bundesrat kann für bestehende und neue Anlagen für eine beschränkte Zeit vorsehen, dass die Vergütung zum Referenz-Marktpreis erfolgt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.